

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 372 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergegesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 26. Juni 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Schnitzhofer erläutert den Inhalt der Vorlage und verweist darauf, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen bei der Neufeststellung der Einheitswerte im Jahre 2015 neben dem reinen Ertragswert auch öffentliche Gelder, das seien im Wesentlichen Direktzahlungen aus der 1. Säule der GAP, im Einheitswert zu berücksichtigen seien. Die öffentlichen Gelder würden dem jeweiligen Bewirtschafter und nicht dem Eigentümer zufließen. Im Falle der Verpachtung eines Betriebes sei der Eigentümer Mitglied der Landwirtschaftskammer, nicht jedoch der Pächter. Das Finanzamt stelle auch zwei unterschiedliche Einheitswertbescheide aus. Im Salzburger Landwirtschaftskammergegesetz sollen nun diese Änderungen nachvollzogen werden. Es werde vorgesehen, dass künftig entsprechend der Aufteilung der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen auf Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beide Gruppen Mitglieder der Landwirtschaftskammer seien und beide die Kammerumlage zu entrichten hätten.

Abg. Scheinast ersucht um Auskunft hinsichtlich der Aufteilung des Einheitswertes zwischen Eigentümer und Pächter, der Definition von „bestimmten öffentlichen Geldern“ und der Besonderheit des Gesetzes, dass trotz einer Verpachtung eines Betriebes die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer weiterbestehe.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger erkundigt sich nach den zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Kammerumlage.

Abg. Stöllner stellt ebenfalls Fragen zur Aufteilung der Kammerumlage zwischen Pächtern und Eigentümern und zur Erhöhung der Kammerumlage. Er hält ausdrücklich fest, dass durch die teilweise sehr hohen Abgaben- und Gebührenerhöhungen durch die Einheitswertneufeststellung die Landwirte schon generell mehr belastet worden seien und er sich gegen eine weitere Mehrbelastung durch die Kammerumlage ausspreche.

Mag. Möslinger (Landwirtschaftskammer Salzburg) erklärt zu den gestellten Fragen, dass es zu keiner Erhöhung der Kammerumlage kommen werde. Es würden lediglich diejenigen Personen einbezogen, die bislang über das Grundeigentum nicht erfasst worden seien. Seinen

Schätzungen nach sei in Salzburg etwa jeder 20. Betrieb betroffen. Im Wesentlichen handle es sich um innerfamiliäre Verpachtungen. Ebenso werde die Zahl der Mitglieder nicht erweitert, sondern würden lediglich die Einheitswerte in der Kammerumlage umfasst. Zur Frage nach den „bestimmten öffentlichen Geldern“ erläutert Mag. Möslinger, dass in die Berechnung der Einheitswerte lediglich Förderungen der 1. Säule (Betriebspromenien) einbezogen würden. Flächenprämien blieben dabei unberücksichtigt. Insgesamt komme es zu keiner Erhöhung der Kammerumlage. Auf die Frage von Abg. Stöllner, ob die Neuregelung nicht dazu führen könnte, dass der Sockelbetrag für die Kammerumlage sowohl vom Eigentümer als auch vom Pächter, also doppelt, eingehoben würde, erklärt Mag. Möslinger, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer obliege. Jedoch werde der Sockelbetrag bei einem Betrieb nicht zwei Mal eingehoben.

Mag. Pogadl (Referat 4/01) ergänzt dazu beispielhaft, dass bei einem durchschnittlichen Einheitswert von € 5.000,-- der Grund- und Gebäudewert rund € 3.000,-- und die Förderungen rund € 2.000,--betrügen. Dieses Verhältnis zwischen Eigentümer und Bewirtschafter komme auch bei der Berechnung der Kammerumlage zur Anwendung.

In der Spezialdebatte werden die Ziffern 1. bis 7. einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskamergesetz 2000 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 372 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 26. Juni 2019

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Ing. Schnitzhofer eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.